

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

(Potentialabschätzung)

zum Bebauungsplan

‘NBG Schöne Aussicht Variante 8’

Ortsgemeinde Breunigweiler

Auftraggeber:

WVE GmbH Kaiserslautern
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Planungsbüro:

Dipl.-Ing. Michael Bastian
Raumplanung - Umweltplanung
Kindergartenstraße 19
67655 Kaiserslautern
ru.mbastian@t-online.de

Verfasser:

Dr. Friedrich K. Wilhelmi

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Charakterisierung des Bestands	4
3. Abschichtung im Gebiet zu erwartender Arten	6
4. Skizzierung des Vorhabens	9
5. Abschätzung der potentiellen Gefährdung geschützter Arten	10
6. Maßnahmen	12
7. Zusammenschau	13

Anhang

Bilder

1. Aufgabenstellung

Am Nordrand der bestehenden Bebauung plant die Ortsgemeinde Breunigweiler die Realisierung weiterer Wohneinheiten im Anschluss an ein bereits seit etwa 10 Jahren bestehendes Wohngebiet.

Vom Geltungsbereich erfasst sind acht Flurstücke in der Flur „Tergarten“ mit einer Gesamtfläche von ca. 8.500 m².

Eine artenschutzfachliche Vorprüfung soll feststellen, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können oder ggf. unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Die artenschutzfachliche Vorstudie dient als Entscheidungshilfe, inwieweit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung¹ nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG durchzuführen ist.

Kann die Vorstudie die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 ff BNatSchG ausschließen, ist das Verfahren abgeschlossen. Andernfalls muss sich eine Hauptstudie anschließen, die auch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz besonders und streng geschützter Arten aufzeigt.

Als Grundlage dient eine Ortsbegehungen mit einer Inaugenscheinnahme des Bestands im Februar 2018 und die Angaben zum Artvorkommen auf dem Messtischblatt 6413 „Winnweiler“ des Landesinformationssystems LANIS² einschließlich vorhandener Biotop- und Schutzflächen.

Rechtsgrundlage

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die

¹ die Prüfung im eigentlichen Sinn ist ein behördlicher Vorgang auf Grundlage der fachlichen Vorstudie
² www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6112#

Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen³.

Desweiteren greift §39 BNatSchG, der Gehölzrodungen auf die Zeiten vom 1. Oktober bis 29. Februar begrenzt.

2. Charakterisierung des Bestands

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen schließen im Norden an die Wohnbebauung von Breunigweiler an. Der Geltungsbereich umfasst eine mehr oder weniger ebene Plateaulage; nach Westen fällt das Gelände mit einer Neigung von etwa 20% ab.

Abbildung 1 vermittelt einen Eindruck des Bestands im Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfelds.

Folgende Einheiten des rheinland-pfälzischen Biotopkartierungsschlüssels können genannt werden:

BD 4 Böschungshecke, kleine Einzelbäume z.T. über 20 Jahre alt. Stammhöhlen oder Nischen waren nicht zu erkennen. Die vertikale Struktur ist für Brutvögel der oberen Kronenetasen (Rabenvögel, Greifvögel u.ä.) nicht ausreichend ausgebildet.

BF6 Obstbaumreihe, niederstämmige, kleinkronige Obstbäume, etwa 30 Jahre alt

ED1 mageres Grünland, stellenweise deutliche Lücken in der Grasnarbe. Das Grünland innerhalb des Geltungsbereichs war vor Beginn der südlich angrenzenden Bebauung unter Ackerwirtschaft; mithin kann dieser Bereich auch als Ackerbrache im Übergang zum Grünland aufgefasst werden.

FN3 Graben mit Hochstaudenflur auf der Böschung; im Zuge des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs zum bestehenden Wohngebiet angelegt, unterfährt der Graben den Wirtschaftsweg und führt Regenwasser in die östlich angrenzende Versickerungsfläche ab

HA 0 Acker

HJ1 Privat(Haus)garten, extensiv gepflegt

LB2 trockene, flächige Ruderalflur auf einer steilen Böschung

VA4 Gemeindestraße, in einen Wirtschaftsweg auslaufend

³ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)

VB 1 befestigter Wirtschaftsweg

WA0 Kleinstruktur in der offenen Landschaft, hier Brennholzstapel



 Geltungsbereich

Abb. 1: Bestandsdarstellung; Kürzel sind im Text erläutert. Luftbild LANIS; Norden im Bild oben

Die Flächen sind nicht in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz oder in anderen, planerisch einschränkenden Schutzverordnungen aufgenommen.

Nächstgelegener, kartierter Biotoptyp (BT-6413-0692-2010) ist eine in südöstlicher Richtung gelegene Streuobstwiese in etwa 300 m Entfernung.

Nächstgelegenes Gewässer ist der Mohlbach, etwa 500 m in nördlicher Richtung.

3. Abschichtung im Gebiet zu erwartender Arten

In der folgenden Übersicht wird die Abschichtung der Arten oder Artengruppen nach potentielltem Vorkommen veranschaulicht.

Tab. 1: Abschichtungsergebnis für Tier- und Pflanzenarten des MTB 6413 Winnweiler

Pflanzen incl. Pilze	48									
Tiere	307									
Gelistete Gesamtartenzahl	355									
abzüglich										
aquatische Arten (51)	304									
Arten der Feuchthabitate (48)		256								
obligate Waldarten (71)			185							
Arten großer Wiesenschläge (18)				167						
A. der Trockenbiotope (34)					133					
Habitatspezialisten (13)						120				
Arten für die Quartiere fehlen (42)							78			
A., deren Larvalsubstrat fehlt (28)								50		
A. ohne besonderen Schutz (3)										47

Von den verbleibenden 47 Arten entfallen auf									
Hautflügler									1
Käfer (i.Wesentlichen Bock- und Prachtkäfer)									17
Schmetterlinge									2
Landmollusken									1
Reptilien									1
Säugetiere									3
Vögel									22

Erläuterung zur Abschichtung:

- aquatische Organismen – z.B. Fische, Muscheln, Wasserpflanzen; hier werden auch Libellen zugeordnet, die für ihren Populationsbestand immer auf Gewässer angewiesen sind, sowie Wasservögel im weitesten Sinne (also auch Wasserramsel, Eisvogel, Gebirgsstelze u.ä.), die ausschließlich in Gewässernähe vorkommen
- Arten der Feuchthabitate – hierher zählen Pflanzen nasser und feuchter Standorte, Amphibien im Land- und Fortpflanzungslebensraum, andere Arten (v.a. Vögel, Schmetterlinge), die auf besonders in Feuchtgebieten zu findende Habitatelemente angewiesen sind oder diese doch stark bevorzugen
- Waldarten – Pflanzen und Tiere, deren Vorkommen an Waldbestände oder ausgedehnte Feldgehölze gebunden ist oder die dort ihren Kernlebensraum haben
- Arten großer, extensiver Wiesenschläge – Tierarten, die vornehmlich im ausgedehnten Offenland vorkommen, große Schläge dieses Habitattyps benötigen und in Siedlungsnähe nicht ihren Kernlebensraum haben. Dazu gehören neben einigen Schmetterlingsarten vor allem Vogelarten wie Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Kiebitz und größere Arten. Bei Pflanzen des (frischen) Grünlands gilt hier als Ausschlusskriterium die Tritt- bzw. Nutzungsempfindlichkeit.

- Trockenbiotope – Tier- und Pflanzenarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt oder Kernlebensraum in mageren Trocken- und Halbtrockenrasen oder xerothermen Habitaten haben
- Habitatspezialisten – hierher werden Arten gerechnet, die entweder sehr spezifische, am Planungsort nicht vertretene Standortbedingungen, Nährpflanzen (v.a. bei Wildbienen) oder Habitatstrukturen zur Fortpflanzung benötigen
- Fehlende Quartiere – hier wurden alle Arten ausgeklammert, für die am Standort in erster Linie Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen. Dazu zählen Höhlen- und Halbhöhlennutzer bei den Vogelarten und alle Fledermausarten.
- Larvalsubstrat – das Kriterium gilt besonders für Käfer- und Schmetterlingsarten, deren Vorkommen maßgeblich vom Vorhandensein bestimmter Wirtspflanzen für die Eiablage und Larvenentwicklung abhängig ist und die am Standort mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.
- ohne besonderen Schutz – Arten, die nicht in der BArtSchV oder den Roten Listen aufgeführt sind und somit nicht Gegenstand dieser Studie sind.

Die nach Abschichtung potentiell zu erwartenden Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tab.2: Potentielles Artenspektrum nach der Meldeliste des MTB 6413 Winnweiler

Tab. 2.1: Potenzielles Arteninventar nach der Meldeliste des MFD und des Virenwiders					
Art	dt.Name	Rote Liste RP D		FFH/VSR	BArtSchVO
Hautflügler					
Bombus subterraneus	Erdbau-Hummel	[0]	2		§
Käfer					
Agapanthia pannonica	Distelbock	D	2		§
Agapanthia villosiviridescens					§
Agrilus sinuatus					§
Alosterna tabacicolor					§
Anaglyptus mysticus					§
Anthaxia nitidula					§
Calamobius filum	Getreide-Bockkäfer	-			§
Carabus intricatus	Blauer Laufkäfer		3		§
Carabus violaceus	Goldleiste				§
Clytus arietis					§
Grammoptera ruficornis					§
Leptura aurulenta	Goldhaariger Halsbock	V	2		§
Stenurella melanura					§
Stenurella nigra					§
Tetrops praeustus					§
Trachys minutus					§
Trachys scrobiculatus					§
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§

Art	dt.Name	Rote Liste RP D		FFH/VSR	BArtSchVO
Säugetiere					
Crocidura leucodon	Feldspitzmaus	2	V		§
Erinaceus europaeus	Westigel	3			§
Micromys minutus	Zwergmaus	3	G		§
Schmetterlinge					
Coenonympha pamphilus	Kl. Wiesenvögelchen				§
Polyommatus semiargus	Rotklee-Bläuling	V			§
Landschnecken					
Helix pomatia	Weinbergschnecke			V	§
Vögel					
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V		§
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink				§
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§
Carduelis flammea	Birkenzeisig				§
Emberiza citrinella	Goldammer				§
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Locustella naevia	Feldschwirl		V		§
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				§
Motacilla alba	Bachstelze				§
Phasianus colchicus	Jagdfasan				(§)
Prunella modularis	Heckenbraunelle				§
Serinus serinus	Girlitz				§
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§
Turdus merula	Amsel				§
Turdus philomelos	Singdrossel				§
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				§

Erläuterung:

Rote Liste

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnart

D = Daten unzureichend

BArtSchVO

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

G = Gefährdung anzunehmen

FFH / VSR

IV = Art des Anhangs IV FFH-RL

Anh.1 = Art des Anhangs
Vogelschutz-RL

Weitere Arten, v.a. Vogelarten, können durchaus im Gebiet (auf der Fläche oder im Luftraum) beobachtet werden, sind dann aber allenfalls regelmäßige oder sporadische Nahrungsgäste.

Der Verlust oder die Einschränkung von Nahrungsraum löst nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn damit auch die Fortpflanzung einer Art signifikant beeinträchtigt oder gefährdet ist. Das kann für die als Nahrungsgäste möglichen Arten ausgeschlossen werden.

4. Skizzierung des Vorhabens

Anhand des Plan-Entwurfs des Offenlageexemplars⁴ lassen sich die potentiellen Eingriffe aus der Abb. 2 ableiten.



Abb. 2: Lage der baulichen Ausführungen anhand des Entwurfs (unmaßstäblich)

⁴ WVE GmbH Kaiserslautern „NBG Schöne Aussicht“ Variante 8, Stand 18.02.2022

Überschlägig⁵ ergeben sich folgende Eingriffe:

Verlust durch Bauflächen und Erschließungsstraße

Offenland ~ 5.334 m²

Gehölze ~ 336 m²

Summe ~ 5.670 m²

davon Versiegelung

Straßenverkehrsflächen ~ 705 m²

Fußweg ~ 90 m²

Wohnbaufläche ~ 2.167 m² = Wohnbaufläche 4.815 m² x 0,45 GRZ

Summe: ~ 2.962 m²

Die als privaten Grünflächen PG1 bis PG3 sind als Zweckbestimmung Hausgarten ausgewiesen, wovon PG1 und PG2 bereits jetzt als Garten genutzt/angelegt sind und so erhalten bleiben.

Die Restflächen dienen der Abpflanzung als Straßenbegleitgrün (ÖG2) und der Oberflächenwasserbewirtschaftung (OFW). Sie haben weiterhin eine biotische Funktion, die mit der Einschränkung der Flächengröße, dem Ausgangszustand ähnlich sein werden.

Zu der öffentlichen Grünfläche im Nordwesten (ÖG1) siehe die folgenden Kapitel.

5. Abschätzung der potentiellen Gefährdung geschützter Arten

Die nach Abschichtung verbliebenen, potentiell vertretenen Arten sind in Tab. 2 aufgeführt.

Vogelarten

Unter den nach Abschichtung verbliebenen Vogelarten sind Feldlerche, Feldschwirl und Jagdfasan Bodenbrüter des Offenlands, wobei der Fasan vorzugsweise die Nähe zu Gehölzen für die Nestanlage sucht.

Die übrigen Arten sind Gehölzfreibrüter oder legen bodennahe Nester im Schutz von Gehölzen an (z.B. Goldammer, Zaunkönig).

Nach FLADE⁶ ist die Feldlerche wenig siedlungshold (nur 10% Stetigkeit im Nahbereich dörflicher Siedlungen) und Feldschwirl und Neuntöter meiden in der Regel die unmittelbare Nähe zu Siedlungsflächen. Ihre Präsenz als Brutvogel im Geltungsbereich ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich.

Die weiteren Arten der Tab. 2 sind durchaus als Brutvögel im Böschungsgehölz wahrscheinlich. Aufgrund inner- und zwischenartlicher Konkurrenz ist allerdings nur ein Teilspektrum der Arten und dann mit einem oder maximal zwei Brutpaaren zu erwarten.

Unter der Annahme, dass das öffentliche Grün ÖG1 mit ca. 420 m² als Gehölzbestand fortbestehen kann, darf davon ausgegangen werden, dass mit den anschließenden dann

⁵ Die Flächenangaben sind aus der Planskizze abgegriffen und unterliegen daher einer Unschärfe, die im Rahmen der Studie jedoch tolerabel ist.

⁶ FLADE, M. (1996): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. IHV-Verlag

insgesamt ca. 1.500 m² verbleibenden Gehölzen die Funktionalität des Fortpflanzungsraums für Gehölzbrüter gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand der Tötung (auch im Entwicklungsstadium) kann durch entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden (s. Kap. 6.).

Reptilien

Die Präsenz der Zauneidechse kann a priori nicht ausgeschlossen werden. Ihr Kernlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Böschungsbereich, vor allem in der westlich gelegenen, besser besonnten Böschung des Biotoptyps LB 2 (vgl. Abb.1) erwartet. Hier und im Wurzelraum der angrenzenden Gehölze sind auch Überwinterungsquartiere zu vermuten.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs dürfte allenfalls Nahrungsraum sein, der von den Kernzonen aus sporadisch genutzt wird.

Der Verbotstatbestand der Tötung kann wiederum durch entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden.

Eine populationswirksame Gefährdung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten kann nicht hinreichend sicher hergeleitet werden.

Andere Artengruppen

Gemäß der zitierten Legalausnahme sind die anderen Artengruppen der Tab. 2 nicht Gegensatz der artenschutzfachlichen Betrachtung. Die Berücksichtigung dieser besonders geschützten Arten erfolgt in der Regel im Rahmen der allgemeinen Eingriffsregelung. Der Vollständigkeit halber werden sie hier kurz aufgegriffen.

Schmetterlinge, Hautflügler, Landschnecken

Kompensationsmaßnahmen wie Extensivierung oder Stilllegung von intensiv bewirtschafteten Flächen fördern die hier zu erwartenden Arten. Ein populationswirksamer Eingriff darf ausgeschlossen werden. Für Hautflügler und Landschnecken können auch extensiv genutzte Gärten geeigneter Ersatzlebensraum darstellen.

Säugetiere

Die drei Kleinsäugerarten benötigen vor allem Deckungs- und Rückzugsgebiete, die sie im verbleibenden Gehölzbestand und im Hochstaudenbewuchs der westlichen Böschung außerhalb des Eingriffsraums finden.

Igel und Feldspitzmaus sind im ländlichen Raum durchaus auch Bewohner/Nutzer der aufgelockerten Siedlungslage. Eine unmittelbare Gefährdung ist nicht absehbar.

Käferarten

Die nach Abschichtung verbliebenen Käferarten, im wesentlichen Bock- und Prachtkäfer sind überwiegend im Böschungsgehölz, z.T. auch in der Vegetation der dortigen Feldschicht zu erwarten. Eine Populationsgefährdung der Arten kann nach Betrachtung von Alter, Struktur und Angebot von spezifischen Habitatrequisiten (Vorkommen von Totholz unterschiedlicher

Lagerung und Zerfallsstadium) und bei Erhaltung des Großteils des Gehölzbestands mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Je nach Intensität der Pflege können die künftigen Gartenflächen durchaus auch Ersatzlebensraum für einige Arten (z.B. auch für Laufkäferarten) sein.

6. Maßnahmen

Im Regelfall ist es nicht Aufgabe der Vorstudie, Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu formulieren. Vielmehr begründet die Erfordernis von Maßnahmen bereits die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen und verlangt eine artenschutzfachliche Hauptstudie.

Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Betrachtung der potentiell vertretenen Arten und Artengruppen Vermeidungsmaßnahmen vergleichsweise einfach und wirksam zu realisieren.

Daher werden sie hier genannt.

Maßnahme 1: Erhalt von Gehölzen

Im Bereich des öffentlichen Grüns im Nordwesten des Geltungsbereichs ist ein Erhaltungsgebot festzusetzen.

Funktion:

- Niststandorte für Vogelarten aus der Gruppe der Gehölzfreibrüter. Nahezu alle im Gebiet zu erwartenden Arten akzeptieren Niststandorte auch in der Nähe störungsarmer Wohnlagen im ländlichen Raum.
- Nahrungs- und Fortpflanzungsraum für nahezu alle potentiell vertretenen Insektenarten.
- Erhalt von Rückzugsareal/Ruheplätzen für Reptilien, Kleinsäuger

Wirkung: Vermeidung des Verlusts von Fortpflanzungsstätten

Wirkungseintritt: Unmittelbar

Maßnahme 2: Generelle Bauzeitenregelung – Baufeldvorbereitung außerhalb der Fortpflanzungszeiten – Gehölzentfernung in zwei zeitlich gestaffelten Stufen

Baufeldeinrichtung und Gehölzrodungen dürfen nur in der von § 39 BNatSchG festgelegten Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen.

Bei den zu entfernenden Gehölzen ist zum Schutz möglicher, wenngleich unwahrscheinlicher Überwinterung von Zauneidechsen, zweistufig zu verfahren:

1. Oberirdische Räumung in der festgelegten Frist; das Befahren der Böschung mit schweren Räum- oder Ladefahrzeugen ist zu vermeiden.
2. Stockrodung/Entfernung der Durchwurzelung etwa ab April zur Aktivitätszeit der Reptilien.

Funktion:

Der § 39 BNatSchG, der Rodungsarbeiten von Gehölzen zeitlich beschränkt, zielt auf den Schutz von Brutvögeln und deren Nachkommen. Gleichsinnig ist dies auf Bodenbrüter zu übertragen. Die Baufeldvorbereitung darf daher nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 29.

Februar erfolgen. Damit werden mögliche Zweitbruten in abgeernteten Ackerflächen geschützt.

Wirkung: Vermeidung der Verbotstatbestände bei Reptilien

Wirkungseintritt: Unmittelbar

7. Zusammenschau

Die artenschutzfachliche Vorstudie zeigt auf, dass bei der Realisierung des Bebauungsplans „NBG Schöne Aussicht“ in geringem Maße die Möglichkeit des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG besteht.

Betroffen wären bei konservativer Einschätzung 22 Vogelarten aus den Gilden der Bodenbrüter, der bodennahen und Gehölz-Freibrüter. Davon zählen 19 Arten noch zu den ungefährdeten und ubiquitär vertretenen Arten, die auch Gärten der Wohnbebauung, v.a. im ländlichen Raum, besiedeln können.

Zur Wahrung der Funktionalität von Fortpflanzungsstätten sind Gehölze im Bereich ausgewiesener öffentlicher Grünflächen zu erhalten.

Für die a priori nicht auszuschließende Zauneidechse treten Verbotstatbestände, die vor allem auf die Population wirken können, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ein.

Andere Artengruppen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen oder lösen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist lediglich ein Präsenz/Absenz-Nachweis der Zauneidechse geboten.

Eine vollumfängliche artenschutzfachliche Hauptstudie aller Artengruppen ist dann nicht erforderlich.

Aus gutachterlicher Sicht ist die Realisierung des Vorhabens möglich.

Mutterstadt im Februar 2018 und März 2022

Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30
67112 Mutterstadt

Bilder



Oben: Böschungsgehölz entlang der Nordlinie des Geltungsbereichs
Mitte: Plateaulage des Geltungsbereichs mit im Süden anschließender Bebauung
Unten: Obstbaumreihe im Westen außerhalb des Geltungsbereichs



Oben: Entwässerungsgraben, der Teil der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche sein wird

Unten: Lückige Vegetationsdecke der im Übergang zu Grünland befindlichen, alten Ackerbrache